

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 37.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 12. April

1918.

Bekanntmachung über

die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung.

Es ist die Pflicht eines jeden Grundbesizers und landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, dazu beizutragen, daß die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung ein richtiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht versäumen, machen sich strafbar und laufen Gefahr, später zu größeren Ablieferungen herangezogen zu werden, als der von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Auf Grund der §§ 7, Abs. 1, und 9 der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) wird daher bestimmt:

Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen **Nugniehung** (als Dienstland, Deputat, Altenteil oder auf sonstige Weise) **ausgegeben** hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstande der Gemeinde- (oder des Gutsbezirks), in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter (Nugnießer usw.),
- b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken (etwa 5 Ar und darunter) an verschiedene Personen zur gartenmäßigen **Nugung** für ihren eigenen Haushalt abgegeben hat (Schrebergärten, Laubenkolonien oder ähnliches), braucht die Namen der einzelnen Pächter (Nugnießer usw.) nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Nugnießer). Ueber die Zulässigkeit der summarischen Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes hat in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person mündlich alle Angaben über die **Nugung** seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, die der Gemeinde- (Guts-) Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebes bewirtschaften haben die Angaben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der solche Grundstücke liegen, besonders — bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand ihres Wohnortes zu Protokoll zu erklären.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind nach § 7 Absatz 2 der Bundesratsverordnung verpflichtet, dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder anderen, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, daß sie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Erntefläche ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den oben unter Ziffer 3 erwähnten

Anordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die obigen Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Bad Homburg v. d. H., den 11. April 1918.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Den Gemeindebehörden werden Sonderabdrücke behufs Verbreitung des Inhalts unter der Einwohnerschaft, sei es durch die örtliche Presse, oder durch öffentlichen Anschlag demnächst zugehen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., 10. 4. 1918

Es wird darüber Klage geführt, daß die Raben und Krähen (Saatträhen, Dohlen und Nebelträhen) in bedenklicher Weise überhand nehmen und die Feldfrüchte gefährden, sowie auch die Sing- und sonstigen nützlichen Vögel schädigen.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß die Bestimmung im § 10 Nr. 27 und 29 der Reg.-Pol.-Verordnung vom 6. Mai 1882, wonach diese Vogelarten, sowie die Mäusebussards nicht getötet oder gefangen werden dürfen, durch die Pol.-Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Juni 1892 (Kreisbl. Nr. 77) aufgehoben worden ist, dem Abschuh fragl. Vogelarten also nichts im Wege steht.

Da diese Vogelarten — hier allgemein mit dem Namen „Raben“ benannt — durch Aushaden der Früchte und Pflanzen der Landwirtschaft bedeutenden Schaden zufügen, so veranlasse ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, von der Befugnis zum Erlegen oder Fangen derselben ausgiebigen Gebrauch zu machen und dieserhalb das Erforderliche mit dem Gemeindevorstande möglichst bald zu beschließen.

Am meisten empfiehlt es sich, den Jagdpächter sofort um Anordnung der Elegung durch die Jagdaufsichter zu ersuchen oder aber mit deren Zustimmung einen waffenkundigen Gemeindebediensteten (Forst- und Feldhüter, Flurschützen) damit und mit dem Zerstören der Nester dieser Tiere zu beauftragen und demselben die benötigte Munition auf Gemeindefkosten zu liefern.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß für junge und alte Raben und Krähen wie seither Prämien von 30 bzw. 20 Pfennig pro Stück aus Kreismitteln vergütet werden.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Ausgabe von Lebensmitteln und neuen Eierkarten.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1. **Frisches Fleisch** 150 Gramm und 50 Gramm Wurst am 13. ds. Mts. gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 3—10 bzw. 3—5 für die Zeit vom 8.—14. April in den Metzgerläden.
2. **Butter** 100 Gramm auf Fettmarke Nr. 6 zum Preise von 90 Pfg. in den städtischen Verkaufsstellen.
3. **Eier** 1 Stück auf Eiermarke Nr. 1 der neuen Eierkarte, die gegen Rückgabe der abgelaufenen Eierkarte an nachfolgenden Tagen im Lebensmittelbüro, Zimmer 1 ausgegeben wird:

Montag,	den 15. ds. Mts. f. d. Anfangsbuchstaben	A—G
Dienstag,	" 16. " " "	H—M
Mittwoch,	" 17. " " "	N—R
Donnerstag,	" 18. " " "	S—Z

Die Ausgabe für Einwohner des Stadtbezirks Kirdorf findet im Bezirksvorsteherbüro statt. Die Lebensmittelkarte 1 ist beim Umtausch vorzulegen. Die Eier werden in den städtischen Verkaufsstellen ausgegeben.

Der Preis für das Ei beträgt 45 Pfg. Die Butter wird an den gleichen Tagen ausgegeben.

Bad Homburg, den 12. April 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Auf die gelben Notbezugsscheine

werden je 1 Btr. Braunkohlenbriketts ausgegeben und auf Nr. 2921 bis 3000 bei Ehr. Glücklich, Drangeriegasse, Nr. 3001—3200 bei Sch. E. Bett, Kirdorferstraße 55, am Sonnabend 13. 4. vorm. 8—12 Uhr.

Ortskohlenstelle.

Betr. Saatkartoffeln.

Anträge auf Ausstellung von Bezugsscheinen für Saatkartoffeln werden bis Ende nächster Woche im Rathaus-Zimmer Nr. 10 noch entgegengenommen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 11. April 1918.

Der Magistrat.

Für Zahnleidende!

Zähne mit und ohne Platte, sowie Reparaturen und Umarbeitungen schlechthinder Gebisse.

Gold
Kronen,
und



Brücken-
arbeiten.

Schmerzloses Zahnziehen (speziell für Nervenfälle und Nervöse in den meisten Fällen anwendbar.)

Kisseleffstrasse 3.

R. Caesar,

Telefon 711.



Hoffriseur Karl Kesselschläger

Bad Homburg, Louisenstrasse 87, Fernruf 317

Spezialität: Brautfrisuren u. Frisieren ganzer Hochzeitsgesellschaften.



Brennholz

Buchen, Eichen, Kiefern und Fichten waggonweise abzugeben

Jungmann, Holzhandlung, Wehrheim.

Beitr. Höchstpreis für Strohhäufel.

Durch Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 19. März 1918 (R. G. Bl. S. 132) ist in Abänderung des § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häufel vom 2. August 1917 (R. G. Bl. S. 685) der Höchstpreis für Strohhäufel wegen des Steigens der Kosten des Verhäuflens ab 1. April 1918 auf 120 Mark für die Tonne erhöht worden.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., den 8. April 1918.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß in Wiesbaden in seiner Sitzung vom 10. April 1918 beschloß, hinsichtlich des Anfangs der Schonzeit für Vire, Hasel- und Haselnähne, sowie des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke es für das Jahr 1918 bei den gesetzlichen Zeitpunkten zu belassen. Rehböcke dürfen daher im Jahre 1918 im Regierungsbezirk Wiesbaden von Donnerstag, den 16. Mai d. J. ab, geschossen werden.

Der Bezirksausschuß.

Wenzel.

Anordnung betr. Eierpreis.

Der § 11 der Verordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier vom 28. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 23) wird aufgehoben und an seine Stelle gesetzt:

Der Hühnerhalter erhält für das Ei 35 Pfennig frei nächste Sammelstelle.

Bad Homburg v. d. H., den 8. April 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Die Gemeindebehörden ersuche ich um sofortige Bekanntmachung dieser Anordnung.

Frankfurt a. M., den 8. April 1918.

Betrifft Befähigung der Hundeführer.

Die diesjährige Befähigung der Hundeführer, zu welcher die Zughunde mit eigenem, gut hergerichteten Geschirr und zwar an dem zugehörigen Führer (Wagen oder Karren) angespannt, vorzuführen sind, findet in diesem Jahre vom 15. bis einschließlich 17. April d. J., vormittags von 8-12 Uhr durch den königlichen Kreisierarzt auf dem gegenüber dem Ostbahnhof in Frankfurt a. Main gelegenen Pferdemarktplatz statt.

Nach den geltenden Bestimmungen hat jeder, der einen Hund zum Ausspannen und Ziehen verwenden will, durch einen nur für ein vom 1. April ab laufendes Jahr gültige Bescheinigung des Kreisarztes seines Heimatortes oder des hiesigen Bezirkes nachzuweisen, welche nach dem Gewicht zu bestimmende Last der Hund zu ziehen imstande ist.

Dies wird zur Kenntnis derjenigen Personen gebracht, die mit Hundeführern nach dem Polizeibezirk der Stadt Frankfurt fahren.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Wiesbaden, den 8. April 1918.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes

vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlshaber des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

In allen Räumen von Gast- und Schankwirtschaften ist das Tanzen, die Abhaltung von Tanzunterricht sowie die Gestattung des Tanzens durch die Inhaber der Wirtschaft verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Zeitung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

Bad Homburg v. d. H., 10. April 1918.

Wird bekannt gegeben, daß die Ortspolizeibehörde und die Rgl. Gendarmerie des Kreises wollen die strenge Einhaltung der Verordnung überwachen und Zuwiderhandelnde unanfechtlich zur Bestrafung bringen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Bekanntmachung.

Nachdem die Bezirkshebamme Anna Maria Strieder ihr Amt niedergelegt hat, ist die Bezirkshebamme Therese Strieder dahier angestellt worden. (Erlaßt d. d. 27. März 1918)

Königsstein 9. April 1918.

Der Magistrat.

Jacobus.

Wiesbaden, den 27. März 1918.

Unter Hinweis auf die Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. Nov. 1917

J. Nr. L. A. III c 5531 und der diesseitigen Verfügung J. Nr. L. A. I e 13272 vom 27. November 1917 Pr. I 19 L. 645, betreffend

die Behandlung der Pflanzensäfte mit Mineralöl, sind käuflich in der Bestimmung nicht mehr an die Olex-Gesellschaft in Berlin-Wilmersdorf, sondern an den

Betrieb tierärztlicher Präparate in Berlin S. W. 47 zu richten.

Der Regierungspräsident.

Zu Auftrage:

Reiter.

Bad Homburg v. d. H., den 11. April 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Wird veröffentlicht.

Wird veröffentlicht.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 26. April 1918 Nachm. 3 1/4 Uhr im Gemeinderathause zu Kalbach versteigert werden, die im Grundbuch von Kalbach Band 8 Blatt 178 eingetragene Eigentümer am 22. Februar 1918 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes der Landwirt Johann Zreinbach zu Kalbach eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Kalbach

Nr.	Jr.	Art	Größe	Reinertrag.
14	1879	Acker, Widelbahn 2 Gew.	9,11 ar	1,78 Ehlr.
14	1880	"	10,52 "	2,06 "
"	26	"	0,56 "	0,15 "
"	24	a) Wohnhaus mit eingebautein Stall, Hofraum und Vorgarten	2,70 "	Nutzungs- wert 45 M.
"	25	"	0,54 "	"
"	24	b) Stallgebäude	"	"
"	"	c) Stallgebäude	"	"
"	"	Neugasse 72	"	"
"	"	Grundsteuerrollen Nr. 456	"	"
"	"	Gebäudesteuerrollen Nr. 73.	"	"

Bad Homburg v. d. H., den 1. März 1918.

Kgl. Amtsgericht.

Rugholzversteigerung im Stadtwald.

Donnerstag, den 18. April 1918 kommen

im Stadtwald in den Distrikten Nr. 4, 9a, 9b, 17, 19, 43 und Totalität folgende Holzarten zum Verkauf:

Eichen: 40 Stämme mit 24,20 Zm., 12 Stangen I Klasse, 9 Km. Nußscheit, 2,40 mtr lang.

Anderes Laubholz: 12 Stangen I Klasse, 16 Km. Nußscheit, 2,40 m lang.

Nadelholz: 454 Stämme 259,80 Zm., 57 Stangen I Klasse, 105 Stangen II Kl. 250 Stangen, III Kl. 465 Stangen IV Kl. 97 Km. Nußscheit- und Knüppel 2,40 m lang.

Zusammenkunft: An der Schuhhütte auf der Luthereiche vormittags 9 Uhr.

Bei sehr ungünstiger Witterung findet der Verkauf in der Gastwirtschaft Fritz Scheller in Dornhofhausen statt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 11. April 1918.

Der Magistrat (Abt. II).

Zeigen.

Verein für Geschichte u. Altertumskunde.

Montag, den 15. April 1918, Schlosshotel 8 1/2 Uhr

Herr Professor Dr. v. Düring: Das historische Werden der heutigen Türkei.

Generalversammlung.

Vorstandssitzung.

Gäste und Familien willkommen.

Der I. Vorsitzende:

Dr. von Noorden, San.-Rat.

Vorgedruckte Personalausweise für die Gemeinden des Kreises können durch die Kreisblatt-Druckerei bezogen werden.

Bund der Kriegsbeschädigten und ehem. Kriegsteilnehmer.

Ortsgruppe: Bad Homburg u. Umgebung.

Samstag, den 13. April, abends 8 Uhr
im Gasthaus „Zum Röhner“

Mitglieder-Versammlung

Mit Kameradschaft. Gruß

Der Vorstand.



**Pferde-
mezzerei**

Philipp Jamin

Oberursel,

Telefon 142

Lauf Schlachtpferde zu den höchsten Preisen. Nachschlachten werden mit eigenem Führerwert sofort abgeholt.

Kaufe od. miete

Hof z. Bad Homburg v. Selbsteig. 1. verkehr. Straße mitte d. Stadt 1 g. Haus z. Alleinbew. m. 12 bis 15 Zim., Baden, Mag. od. Hintergeh. u. Hof ev. m. gt. Gart. z. Preise v. 30—40 000 Mk. Größ. Anz. f. gel. w. Off. u. A. B. Geschäftst. d. Bl.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt-Verlag.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag Misericord., den 14. April.

Vormittags 8 Uhr Christenlehre für die Konfirmanden des Herrn Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Küllkrug: Ev. Joh. 10, 27 und 28.

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Herr Pfarrer Küllkrug.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Herr Dekan Holzhausen.

(Ev. Joh. 10, 12—16)

Donnerstag, den 17. April abends 8 Uhr 30 Min.

Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 18. April abends 8 Uhr 10 Min.

Kriegsbeschädigten mit anschließender Betete des Heil. Abendmahls: Herr Dekan Holzhausen.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Sonntag Misericord., den 14. April

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Dekan Holzhausen

Mittwoch, den 17. April, abends 8 Uhr 10 Min.

Kriegsbeschädigten. Herr Dekan Holzhausen.